

II- 241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK64 / A. B.zu 69 / J.

Zl. 42.556- Präs. A/72

Anfrage Nr. 69 der Abg. Regensburger Präs. am 17. Jan. 1972und Gen. betreffend Salzstreuung auf
Bundesstrassen.

Wien, am 13. Jänner 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y aParlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 7. Dezember 1971, betreffend Salzstreuung auf Bundesstrassen, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Dem Bundesministerium für Bauten und Technik stehen keine Unterlagen zur Verfügung, aus denen ersehen werden könnte, ob ein Unfall in Folge Unterlassung der Salzstreuung eingetreten ist. Es ist jedoch allgemein und international bekannt, dass die Unfallhäufigkeit im Winter durch die Behandlung der Strassen mit chemischen Auftaumitteln wesentlich gesunken ist. Amtliche Untersuchungen im Bundesland Niederösterreich ergaben eine Abnahme der Unfälle, die man auf winterliche Strassenglätte zurückführen kann, um 70 - 80 % seit Einführung der chemischen Taumittelstreuung. Am Arlberg ergab sich in der Winterperiode 1968/69 in der ein Streuversuch mit Chlorkalzium durchgeführt wurde, eine Abnahme dieser Unfälle um 54 %.

Bisher wurden Schadenersatzansprüche wegen Unterlassung der Streuung nicht gestellt. Nach der Gesetzeslage haftet der Strassenhalter für Schäden nur dann, wenn zumindest grobe Fahrlässigkeit seiner Organe bei der Bundesstrassenerhaltung nachgewiesen wird; dies kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine Streuung (Salzstreuung) erfolgt ist.